

Bei weitem am leichtesten ist dies für die fränkische Ueberlieferung, da Paulus hier für die ältere Zeit ausschliesslich Gregors von Tours uns erhaltene *Historia Francorum* gebraucht hat. Deren frühere Abschnitte lässt er bei Seite; aber von der Einwanderung der Langobarden in Italien an¹⁾, welche diese zu Nachbarn der Franken macht, berücksichtigt er sie namentlich für die fränkisch-langobardischen Beziehungen, aber auch sonst durchgängig und schreibt sie vielfach, wie er selbst sagt (3, 29), *ipsis paene verbis* aus. Paulus drittes Buch besteht zum grösseren Theil aus solchen Excerpten aus Gregor. Dazu fügt er (3, 34) eine sicher von ihm im Frankenland vernommene Legende über den König Gunthramnus, weil diese, wie er sagt, in die *Historia Francorum* nicht aufgenommen sei. — Nach dem J. 591, wo Gregor abbricht, begegnen in Betreff des Frankenreichs nur dürftige Notizen, deren Herkunft und Verhältniss zu dem sogenannten Fredegar zu erörtern ausserhalb des Kreises dieser Untersuchung liegt.

Es bleiben also die langobardischen und römischen Abschnitte; und da jene in der *Historia Langobardorum* wie billig durchaus überwiegen, so wird es angemessen sein mit ihnen zu beginnen.

Wie Paulus in der römischen Geschichte anhebt mit der Einwanderung des Griechenkönigs Saturnus und sodann des troischen Aeneas nach Italien, so beginnt er auch seine Erzählung von den Langobarden mit der weisen Frau Gambara, der Mutter der Stammführer der Langobarden Ibor und Aio und deren Wanderungen von Scadinavia bis nach Italien. Bekanntermassen liegt diese Legende uns ausser bei Paulus auch in der *Origo gentis Langobardorum* vor, einem Schriftstück, welches in einigen Handschriften des Edicts des Königs Rothari demselben vorgesetzt ist und welches bereits Paulus an dieser Stelle gefunden und als dazu gehörig betrachtet hat²⁾. Das Verhältniss dieser Origo zu Paulus Langobarden-

1) Zuerst 2, 6. Dass schon 2, 2 Gregor gebraucht sei, glaube ich nicht.

2) In den beiden besten Handschriften von Madrid und la Cava folgt auf diese *Origo gentis Langobardorum* das Gesetzbuch des Königs Rothari mit dessen *prologus*, das heisst dem Promulgationspatent vom J. 643; in denen von Modena und Gotha ist die Folge zerrüttet, obwohl auch hier die Origo in Verbindung mit dem Edict auftritt. Paulus citirt den *prologus* zweimal, 4, 42 für das Jahr der Ankunft der Langobarden in Italien, *sicut idem rex (Rothari) in sui edicti testatus est prologo*, ferner 1, 21 zur Bekräftigung eines Sieges der Langobarden über die Suaven: *hoc si quis mendacium et non rei existimat veritatem, relegat prologum edicti, quem rex Rothari de Langobardorum legibus composuit, et paene in omnibus hoc*